

Incoterms® 2020: Gefahrübergang

Der Übergang der Gefahr, d.h. des Risikos des Verlusts oder der Beschädigung der Ware, auf den Käufer steht in der Praxis bei der Anwendung der Incoterms® in der Praxis in der Regel im Vordergrund. Das Zusammenspiel zwischen dem Grundtatbestand des Gefahrübergangs und der Ausnahmetatbestände hierzu wird jedoch oftmals außer Acht gelassen. Nachfolgend werden die Einzelheiten erläutert.

Der Gefahrübergang wird bei allen Incotermklauseln rein formell gesehen in A3 geregelt. Dort wird aber nur abstrakt bestimmt, dass der Verkäufer bis zur Lieferung gemäß A2 alle Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung der Ware trägt. Für den Gefahrübergang kommt es somit wesentlich darauf an, wann nach den einzelnen Incotermklauseln jeweils die Lieferung erfolgt ist. Entscheidend für den Gefahrübergang ist daher zunächst die Kombination aus A3 und A2, was als Grundtatbestand des Gefahrübergangs angesehen werden kann.

A3 sieht jedoch bei allen Incotermklauseln vor, dass der Gefahrübergang auf den Käufer unter den in B3 beschriebenen Umständen ausnahmsweise nicht

erst bei Lieferung stattfindet. B3 enthält folglich die Ausnahmetatbestände zum Gefahrübergang. A3/A2 auf der einen Seite und B3 auf der anderen Seite müssen immer in ihrer Gesamtheit betrachtet werden.

Neue Serie: Incoterms® in der Praxis

Gefahrübergang

EXW ist bei alleiniger Betrachtung des Gefahrübergangs die günstigste Klausel für den Verkäufer. Über die F-Klauseln und die C-Klauseln bis zu den D-Klauseln verschiebt sich der Gefahrüber-

gang schrittweise zu Lasten des Verkäufers und zu Gunsten des Käufers.

Ausnahmen zum Gefahrübergang

Bei EXW und den C-Klauseln trägt der Käufer die Gefahr ab dem vereinbarten Lieferzeitpunkt oder nach dem Ende des vereinbarten Lieferzeitraums (EXW, CPT und CIP) bzw. ab dem für die Verschiffung vereinbarten Zeitpunkt oder ab dem Ende dieser Frist (CFR und CIF), wenn er keine Benachrichtigung gem. B10 erteilt, d.h. keine Bestimmung des Zeitpunkts innerhalb eines vereinbarten Zeitraums und/oder der Stelle für die Warenübernahme am benannten Ort (EXW) bzw. des Zeitpunkts der Versendung der Ware und/oder der Stelle für die Entgegennahme der Ware am benannten Ort (CPT und CIF) bzw. des Zeitpunkts für die Verschiffung der Ware und/oder der Stelle für die Entgegennahme der Ware innerhalb des benannten Bestimmungshafens vornimmt.

Bei den F-Klauseln knüpft der Gefahrübergang insbesondere daran an, dass der Käufer keinen Frachtführer benennt oder dieser die Ware nicht übernimmt (FCA) bzw. das vom Käufer benannte Schiff nicht rechtzeitig eintrifft (FAS und FOB), bei den D-Klauseln insbesondere dann, wenn der Käufer die Einfuhrabfertigung nicht vornimmt.

Incoterms® 2020 – Gefahrübergang	
EXW	Verkäufer trägt Risiko, bis er die Ware dem Käufer am genannten Lieferort an der ggf. vereinbarten Stelle zur Verfügung gestellt hat
FCA	Verkäufer trägt Risiko, bis er dem Frachtführer die Ware an der ggf. vereinbarten Stelle am benannten Ort an den Frachtführer geliefert hat: - falls benannter Ort beim Verkäufer: die Ware ist auf das vom Käufer bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden - in allen anderen Fällen: die Ware ist dem Frachtführer auf dem Beförderungsmittel des Verkäufers entladebereit zur Verfügung gestellt worden
CPT	Verkäufer trägt Risiko, bis er die Ware an den Frachtführer übergeben hat
CIP	Verkäufer trägt Risiko, bis er die Ware an den Frachtführer übergeben hat
DAP	Verkäufer trägt Risiko, bis er die Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit an der ggf. benannten Stelle oder am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt hat
DPU	Verkäufer trägt Risiko, bis er die Ware von dem ankommenden Beförderungsmittel entladen und sie dann dem Käufer an der ggf. benannten Stelle oder am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt hat
DDP	Verkäufer trägt Risiko, bis er die Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit an der ggf. benannten Stelle oder am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt hat
FAS	Verkäufer trägt Risiko, bis er die Ware längsseits des vom Käufer benannten Schiffs an der ggf. vom Käufer bestimmten Ladestelle im benannten Verschiffungshafen verbracht hat
FOB	Verkäufer trägt Risiko, bis er die Ware an Bord des vom Käufer benannten Schiffs an der ggf. vom Käufer bestimmten Ladestelle im benannten Verschiffungshafen verbracht hat

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Tanusstr. 72,
(Rheinkai 500)
55120 Mainz
Tel. 06131/6247170
k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de

